



Waschen von Kfz auf unbefestigten und befestigten Oberflächen



Auf der Internetseite des Umweltbundesamtes ([Grundwasserrecht | Umweltbundesamt](#)) wird zu der Frage des Waschens von Kfz auf unbefestigten Oberflächen folgendes ausgeführt:

„Eine spezielle bundesgesetzliche Regelung für das Autowaschen „vor der Haustür“ gibt es in Deutschland nicht. Die allgemeine Rechtsgrundlage für den Gewässerschutz, das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), stellt nur allgemeine Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit potentiell Gewässer belastenden Tätigkeiten auf. Hiernach ist für das Einbringen und die Einleitung von Stoffen in das Grundwasser eine Erlaubnis erforderlich. Diese kann die zuständige Behörde nur erteilen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Absatz 1 Satz 1 WHG).

Die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Abwässer enthalten verschiedene chemische Stoffe und Verbindungen, die das Grundwasser schädigen können - auch wenn nur mit klarem Wasser gewaschen wird, da beispielsweise Treib- und Schmierstoffreste vom Auto abgespült werden. Das Tatbestandsmerkmal des „Einleitens“ umfasst zusätzlich eine zielgerichtete, auf das Grundwasser bezogene Tätigkeit. Eine bewusste Schadstoffeinleitung in das Grundwasser (Absicht) ist jedoch nicht erforderlich; vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass in das Grundwasser auch dann eingeleitet wird, wenn zwar keine unmittelbare Verbindung zu ihm hergestellt wird, aber bei den gegebenen Bodenverhältnissen auch bei einem Einleiten in die entsprechenden Bodenschichten damit zu rechnen ist, dass der in den Boden gebrachte Stoff in das Grundwasser gelangt (Knopp in Siedler/Zeitler/Knopp/Dahme/Gößl, Kommentar zum WHG, § 9 Rdn. 5 mit Verweis auf die Kommentierung zu § 3, Rdn.19 WHG (alte Fassung)).

Bei einer Fahrzeugwäsche auf unbefestigtem Grund liegt in der Regel eine hinreichende Verbindung zum Grundwasser vor. Die Fahrzeugwäsche auf unbefestigtem Grund ist daher erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, nicht aber erlaubnisfähig, d.h. die zuständige Behörde könnte – falls diese beantragt würde – eine Erlaubnis wegen der drohenden Grundwassergefährdung nicht erteilen.“ Ein Mitarbeiter des Wasserwirtschaftsamtes München teilte gegenüber dem Landratsamt Freising mit, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht das oberflächliche Spülen von KfZ's mit Klarwasser grundsätzlich erlaubt ist. In diesem Falle auch auf unbefestigten Flächen.

Sobald jedoch Waschmittel, Schwämme, o.Ä. hinzugezogen werden, ist dies nicht mehr der Fall. Dann hat die Reinigung auf Flächen zu erfolgen, bei denen das Abwasser über spezielle Abscheider gefiltert wird (Waschstraßen, Selbstwaschanlagen, etc.).

Wird ein Kfz auf unbefestigtem Grund mit mehr als Klarwasser gewaschen, läge sonst zumindest eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 Abs.1 Nr.1 WHG vor.

Stand 11.07.2023

Ist der Boden, auf welchem das Waschen des Kfz durchgeführt werden soll, genügend befestigt und sichergestellt, dass die bei der Fahrzeugwäsche anfallenden Schmutzabwässer in die Kanalisation gelangen, trifft das Verbot des § 48 Abs. 1 Satz 1 WHG nicht zu, da bereits keine Einleitung in das Grundwasser vorgenommen wird und somit aufgrund der fehlenden Benutzung auch keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt wird. Unter Berücksichtigung der Wassergesetze der Länder sind letztlich die Gemeinden für die ordnungsgemäße Wasserver- und Abwasserentsorgung verantwortlich. Zusätzliche Anforderungen an die "Autowäsche vor der Haustür" können daher auch die jeweiligen Polizeiverordnungen unter Berücksichtigung des WHG und der Gesetzgebung des zuständigen Landes treffen. In Kommunen ist oftmals in Form von Satzungen geregelt, dass das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen untersagt ist.

Fazit:

- Das oberflächliche Abwaschen von Kfz auf unbefestigter Oberfläche mit reinem Klarwasser ist grds. erlaubt.
- Das Waschen von Kfz auf unbefestigter Oberfläche mit mehr als Klarwasser stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedürfte daher einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Diese könnte –falls beantragt– wegen der drohenden Grundwassergefährdung allerdings nicht erteilt werden, sofern nicht vor der Einleitung das Abwasser über spezielle Abscheider gefiltert wird.
- Das Waschen von Kfz auf einer hinreichend befestigten Fläche, bei der sichergestellt ist, dass das entstehende Waschabwasser in die Kanalisation gelangt, ist nach WHG grds. nicht genehmigungspflichtig. Hier ist allerdings zu beachten, dass viele Kommunen das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen durch Verordnungen auf öffentlichen Straßen untersagt haben. Bitte informieren Sie sich z.B. auf den Webseiten der betreffenden Gemeinde. Dort sind entsprechende Regelungen i.d.R. in der Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung öffentlicher Straßen o.ä. enthalten.

Im folgender Tabelle ist aufgeführt, welche Gemeinden zum derzeitigen Stand eine solche Satzung oder Verordnung erlassen haben:

Gemeinde Allershausen	x
Gemeinde Attenkirchen	x
Markt Au i.d. Hallertau	x
Gemeinde Eching	x
Gemeinde Fahrenzhäuser	x
Stadt Freising	x
Gemeinde Gammelsdorf	x
Gemeinde Haag	x
Gemeinde Hallbergmoos	x

Gemeinde Hohenkammer	x
Gemeinde Hörgertshausen	x
Gemeinde Kirchdorf	x
Gemeinde Kranzberg	x
Gemeinde Langenbach	x
Gemeinde Marzling	x
Gemeinde Mauern	x
Stadt Moosburg	x
Markt Nandlstadt	x
Gemeinde Neufahrn	x
Gemeinde Paunzhausen	x
Gemeinde Rudelzhausen	x
Gemeinde Wang	x
Gemeinde Wolfersdorf	x
Gemeinde Zolling	x